

Lieferbedingungen für Aluminiumschrotte/Vorlegierungen/Zusatzmetalle zum Umschmelzen der Leichtmetall Aluminium Giesserei Hannover GmbH (LAGH)

1. Die Lieferungen erfolgen frei LAGH, wenn nicht anders vereinbart.
2. Die Anlieferung muss von Montag bis Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr erfolgen.
3. Die Anliefertermine müssen mit der Giesserei abgestimmt sein.
4. Wenn das Material gekippt werden soll, muss es paketierte oder lose sein, max. 1,0 m lang (bei Abweichungen ausschließlich vor Anlieferung in Rücksprache mit LAGH), und in zwei Einzelcontainern geladen sein (**keine Sattelaufleger, Walking Floors**). Beide Container werden jeweils von der Zugmaschine gekippt.
5. Wenn das Material paketierte auf Paletten/Kanthölzern, in BigBag oder anderen festen Behältnissen geliefert wird, muss es seitlich mit dem Stapler zu entladen sein. **Maße:** Max. 2-3 t/St. und 3,0 m lang. Bei Abweichungen ausschließlich vor Anlieferung in Rücksprache mit LAGH.
6. **Max. zulässiges Gesamtgewicht inkl. LKW, Chassis und Container: 40.000 kg auf dem gesamten deutschen Straßennetz:** LKWs, deren Lieferung aufgrund von o. g. Abweichungen nicht angenommen werden, dürfen das Werksgelände nur mit max. 40 t Gesamtgewicht verlassen.
7. Die Ladung ist nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 22 StVO sowie den Richtlinien der VDI 2700 ff.) zu sichern. Hierbei sind geeignete Sicherungsmittel wie Zurrgurte, Antirutschmatten, Sperrbalken oder Netze einzusetzen. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung liegt beim Fahrer und Spediteur. Unzureichend gesicherte Ladung kann zur Zurückweisung der Lieferung und zu möglichen Kostenbelastungen führen.
8. Die Materialstärke von ungepressten Schrotten muss mind. 2 mm betragen, wenn nicht anders vereinbart.
9. Schrotte mit geschlossenen Hohlräumen werden nicht angenommen.
10. Die Aluminiumschrotte dürfen nicht nass, oxidiert, lackiert, ölig, **emulsionsbehaftet** oder mit Schnee behaftet sein, noch Steine, Eisenteile, Papier, Plastik oder Holzreste enthalten.
11. Der Lithium-Gehalt (Li) der Schrotte darf 0,0005% nicht überschreiten.
12. Späne werden nur nach vorheriger Befundung und Absprache angenommen.
13. Von jeder Lieferung werden diverse Proben analysiert, die alle der Spezifikation entsprechen müssen. **Abweichende Regelungen hiervon sind nach vorheriger Zustimmung durch LAGH möglich.**
14. **Lieferanten sind angehalten, sofern entsprechende Informationen vorliegen, Auskunft über den Anteil an Pre-Consumer- und Post-Consumer-Schrotten sowie über den Status als „End-of-Waste“-Material zu geben.**
15. Der Lieferant bestätigt, dass die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
16. Der Lieferant bestätigt, dass die Aluminiumschrotte frei von jeglicher radioaktiven Strahlung über dem in der Umgebung bestehenden Niveau sind.
17. Bitte beachten Sie Ihre Informationspflichten gem. Artikel 31-33 der Verordnung (EG) 1907/2006 („REACH-VO“), ggfs. Mitlieferung des Sicherheitsdatenblattes.
18. Der Lieferant bestätigt, dass die Konfliktrohstoff-Verordnung (EU) 2017/821 und der Dodd-Frank-Act eingehalten werden.
19. Für die Erfüllung des Liefervertrags bestehen keine Genehmigungspflichten nach der Dual-Use-VO 2021/821, der AWW oder einer Embargoverordnung (insbesondere der Russland-Embargo-Verordnung (EU) 833/2014 in aktueller Fassung) bestehen.
20. Wir und unsere Lieferanten bestätigen, dass wir nicht auf den geltenden Sanktionslisten (Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions – CFSP) in jeweils aktueller Fassung aufgeführt sind.
21. Mit der Bestätigung dieser Lieferbedingungen erkennt der Lieferant zugleich den „Code of Conduct“ der LAGH an. Dieser verpflichtet zur Einhaltung von Standards zur Wahrung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, des Umweltschutzes sowie des fairen Wettbewerbs. LAGH erwartet die Einhaltung dieser Grundsätze von allen Geschäftspartnern. Bei jeder Bestellung wird auf den „Code of Conduct“ verwiesen und wird mit diesen Lieferbedingungen zur Unterzeichnung in seiner gültigen Fassung mitgesandt.

22. **Wenn nicht anders vereinbart, ist das Anlieferungsgewicht der LAGH-Wiegekarte maßgeblich; bei Vorlegierungen und Zusatzmetallen gilt hingegen das Netto-Anlieferungsgewicht des Lieferanten, sofern es höchstens ± 20 kg von der LAGH-Wiegekarte abweicht.**
23. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur Lieferung gehörenden Verpackungen (Paletten, Big Bags, Kanthölzer, sonstige Transporthilfsmittel) auf eigene Kosten zurückzunehmen und einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung oder Entsorgung zuzuführen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
24. Die Metalleinkaufsnummer (Bestellnummer 45xxxxxxx) muss auf den Lieferpapieren ersichtlich sein. Ihre Warentarif-Nummer geben Sie spätestens auf der Rechnung an.
25. Der Lieferant bestätigt, dass er für die bestellten Waren der LAGH, ihren Kunden und regelsetzenden Behörden zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen und auf die entsprechenden dokumentierten Informationen auf jeder Ebene der Lieferkette das Zugangsrecht gewährt.
26. Die LAGH wird unverzüglich darüber informiert, falls sich die Umstände so ändern sollten, dass die vorstehenden Erklärungen nicht mehr zutreffen.
27. Es wird zugestimmt, dass die LAGH Daten für die Ausfuhrkontrolle speichert. Sowohl der Lieferant als auch die LAGH verpflichten sich, alle übermittelten personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, EU 2016/679) datenschutzkonform zu verarbeiten und zu speichern. Alles Weitere ist der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage zu entnehmen.
28. Ergänzend zu diesen Lieferbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Leichtmetall Aluminium Giesserei Hannover GmbH in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die AGB sind unter abrufbar <https://www.leichtmetall.eu/de/downloads/pdfs> oder werden auf Wunsch in Schriftform zur Verfügung gestellt.
29. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die aus einer fehlerhaften Lieferung resultieren, insbesondere bei Abweichungen von der vereinbarten Materialqualität, Verunreinigungen, Vermischungen oder Nichtbeachtung der spezifizierten Anforderungen; dies gilt auch für Folgeschäden, die durch Produktionsausfälle oder erhöhten Sortieraufwand entstehen.
30. Bei Verstößen gegen wesentliche Lieferbedingungen – insbesondere bei nicht abgestimmten Anlieferterminen, unzulässigen Materialeigenschaften oder der Anlieferung außerhalb der festgelegten Zeitfenster – behält sich die LAGH das Recht vor, eine angemessene Kompensation geltend zu machen, deren Höhe sich nach dem entstandenen Mehraufwand und den wirtschaftlichen Folgen richtet.

Mit freundlichen Grüßen

Leichtmetall Aluminium Giesserei Hannover GmbH

Lieferbedingungen akzeptiert:

Datum, Unterschrift, Stempel